

**Stellungnahme**  
**zum**  
**Referentenentwurf eines Gesetzes zur**  
**Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen**

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin  
Tel.: +49 30 2020-5400  
Fax: +49 30 2020-6400

51, rue Montoyer  
B - 1000 Brüssel  
Tel.: +32 2 28247-30  
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:  
**Dr. Axel Wehling, LL.M.**  
**Mitglied der Hauptgeschäftsführung**

E-Mail: [a.wehling@gdv.de](mailto:a.wehling@gdv.de)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

## Zusammenfassung

Um Wettbewerbsnachteile für die deutschen Versicherer zu vermeiden und Solvency II in der aktuellen Niedrigzinsphase sachgerecht umzusetzen, besteht an verschiedenen Stellen des Referentenentwurfs Änderungsbedarf. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- **Säule I:** Die langfristigen Garantien in der Lebensversicherung müssen durch eine lückenlose und praktikable Umsetzung von LTG-Maßnahmen gesichert werden. Es sollte eine flexible Handhabung der Regelungen in der Niedrigzinsphase ermöglicht werden.
- **Säule II:** Es muss unnötiger bürokratischer Aufwand bei der Umsetzung der Vorschriften für die Geschäftsorganisation vermieden werden. Die Anwendung der neuen Regelungen muss konsequent dem Proportionalitätsprinzip folgen und praktikable Lösungen ausdrücklich zulassen.
- **Säule III:** Es darf keine zusätzliche nationale Verpflichtung zur Testierung der Solvabilitätsübersicht etabliert werden.
- **Gruppenaufsicht:** Wettbewerbsverzerrungen zwischen nationalen Versicherungsmärkten sollten vermieden und mögliche Konflikte zwischen dem Gesellschafts- und Aufsichtsrecht aufgelöst werden.

Die anstehende VAG-Novellierung sollte zudem zum Anlass genommen werden, bestimmte noch offene Regulierungsthemen zu klären.

Diese und weitere Punkte werden im Folgenden zusammengefasst und erläutert. Der Stellungnahme ist zudem als **Anlage 1** eine Synopse mit Einzelanmerkungen zum Referentenentwurf beigefügt.

07.08.2014

<b>I.</b>	<b>Säule I.....</b>	<b>5</b>
	1. Sachgerechte und praktikable Ausgestaltung der Maßnahmen zur Sicherung langfristiger Garantien (§§ 27, 82, 83, 134, 135, 351 VAG-E).....	5
	2. Angemessene Regelungen zu Überschussfonds (§ 93 Abs. 1 VAG-E) .....	7
	3. Zinszusatzreserve unter HGB und unter Solvency II (§ 88 Abs. 3 VAG-E) .....	7
	4. Umsetzung der LVRG-Bestimmungen .....	9
	5. Angleichung der Vorschriften für Sicherungsfonds und für die freiwillige Sicherungseinrichtung der Lebensversicherer...	10
	6. Verwendung Interner Modelle (§ 111 Abs. 6 VAG-E) .....	11
<b>II.</b>	<b>Säule II.....</b>	<b>11</b>
	1. Keine ausufernden Qualifikationsvorgaben (§ 24 VAG-E) .....	12
	2. Praktikable Umsetzung der Funktionstrennung (§ 23 Abs. 1 VAG-E) .....	14
	3. Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (§§ 27 und 301 VAG-E) .....	15
	4. Sachgerechte Anforderungen an Kapitalanlagen .....	16
	5. Angemessene Anforderungen an Ausgliederungen (§ 32 VAG- E) .....	17
	6. Rolle der Compliance-Funktion .....	18
<b>III.</b>	<b>Säule III.....</b>	<b>19</b>
	1. Verpflichtende Testierung der Solvabilitätsübersicht (§ 35 Abs. 2 VAG-E) .....	19
	2. Einführung der Solvabilitätsübersicht (§ 74 Abs. 1 VAG-E) .....	20
<b>IV.</b>	<b>Aufsicht über Versicherungsgruppen (§§ 248 und 276 VAG-E) .....</b>	<b>20</b>
<b>V.</b>	<b>Ergänzende Regulierungsnotwendigkeit.....</b>	<b>22</b>
	1. Verlängerung der Übergangsfrist für die Bedeckung der freien RfB im sonstigen gebundenen Vermögen .....	22
	2. Konkretisierung der Regelungen zu Rückkaufswerten.....	22
	3. Rechtssichere Datenübertragung bei Ausgliederungen .....	23
	4. Anpassung der bestehenden Verträge mit Vermittlern .....	24

5.	Verankerung des Provisionsabgabeverbots .....	24
6.	Inhalt des Sicherungsvermögens / Aufrechnungsverbot .....	25
VI.	Weiterer Änderungsbedarf.....	26
VII.	Erfüllungsaufwand der Versicherungswirtschaft.....	30
VIII.	Einzelanmerkungen.....	31

## I. Säule I

Die Solvency II-Richtlinie sieht spezielle Maßnahmen zur Sicherung langfristiger Garantien (LTG-Maßnahmen) vor. Hiermit soll eine angemessene Abbildung der sich über sehr lange Zeitspannen erstreckenden Verpflichtungen der Lebensversicherer im neuen Aufsichtssystem sichergestellt werden. Vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase ist es absolut notwendig, dass die im Referentenentwurf verankerten LTG-Maßnahmen ohne Einschränkung beibehalten werden und bei der konkreten Ausgestaltung auf eine praktikable Anwendung geachtet wird. Außerdem müssen sie durch angemessene und flexible Regelungen zum Überschussfonds und zur Zinszusatzreserve ergänzt werden.

### 1. Sachgerechte und praktikable Ausgestaltung der Maßnahmen zur Sicherung langfristiger Garantien (§§ 27, 82, 83, 134, 135, 351 VAG-E)

Es ist sehr zu begrüßen, dass sämtliche LTG-Maßnahmen durch den vorliegenden Entwurf in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Dies ist unverzichtbar, um das Ziel einer Vollharmonisierung in Europa zu erreichen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Versicherungswirtschaft nicht zu gefährden.

Konkret handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:

- die **Volatilitätsanpassung** nach Art. 77d Solvency II-Richtlinie (§ 82 VAG-E),
- die **Matching-Anpassung** nach Art. 77b Solvency II-Richtlinie (§§ 80 und 81 VAG-E),
- die **Übergangsbestimmung für risikofreie Zinssätze** nach Art. 308c Solvency II-Richtlinie (§ 351 VAG-E),
- die **Übergangsbestimmung für versicherungstechnische Rückstellungen** nach Art. 308d Solvency II-Richtlinie (§ 352 VAG-E) und
- die **Ausweitung der SCR-Wiederbedeckungsfrist** nach Art. 138 Abs. 4 Solvency II-Richtlinie (§ 134 VAG-E).

Es sind allerdings noch folgende Anpassungen erforderlich:

- Im § 83 Abs. 2 VAG-E ist klarzustellen, dass die Anwendung einer Volatilitätsanpassung **auf freiwilliger Basis** erfolgt. Die Verpflichtung zur Verwendung der von EIOPA veröffentlichten erhöhten Volatilitätsanpassung darf nur für Unternehmen gelten, welche diese Maßnahme tatsächlich anwenden.
- Ferner sollte die Anwendung einer Volatilitätsanpassung **nicht von einer vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig** sein. Wie in der Begründung zu § 82 VAG-E zutreffend ausgeführt wird, schreibt die Solvency II-Richtlinie eine vorherige Genehmigung nicht verpflichtend vor. Es ist lediglich eine Mitgliedstaatenoption vorgesehen, von der kein Gebrauch gemacht werden sollte.
- Bei der Übergangsbestimmung für risikofreie Zinssätze (§ 351 VAG-E) ist sicherzustellen, dass es zu einer praktikablen Umsetzung kommt. Die Anwendung der Bestimmung muss eine Rechnung auf Gesamtbestandsebene weiterhin ermöglichen. **Eine rechnerische Trennung in verschiedene Teilbestände** ist mit den vorhandenen Bestimmungen zur Ermittlung der Überschussbeteiligung nicht zu vereinbaren.
- Die geforderten Parallelrechnungen bei der Anwendung der LTG-Maßnahmen (Volatilitätsanpassung, Matching-Anpassung, Übergangsbestimmung für risikofreie Zinssätze) nach § 27 Abs. 5 VAG-E sind **auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken**. Die Solvency II-Richtlinie sieht vor, dass Unternehmen die Effekte aus einer Anwendung der Maßnahmen auf die Solvenzsituation berichten müssen. Dies muss sachgerecht im VAG umgesetzt und bei gleichzeitiger Anwendung mehrerer Maßnahmen nur eine zusätzliche Rechnung ohne jegliche LTG-Maßnahmen verlangt werden.
- Insbesondere ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass für die Voraussetzungen und Folgen einer drohenden oder bereits eingetretenen Nichtbedeckung der Kapitalanforderungen gemäß §§ 134 Abs. 1 und 135 Abs. 1 VAG-E **die geforderte Parallelrechnung nicht maßgeblich ist**. Gleiches gilt für einen **Kapitalaufschlag** gemäß § 301 Abs. 1 Nr. 4 VAG-E. Maßgeblich darf ausschließlich die tatsächliche Bedeckung unter Berücksichtigung der angewendeten LTG-Maßnahmen sein.

## 2. Angemessene Regelungen zu Überschussfonds (§ 93 Abs. 1 VAG-E)

Im Gesetzentwurf wird die aktuelle Überschussfonds-Definition der BaFin gesetzlich verankert. **Inhaltlich** ist die entsprechende Regelung in § 93 Abs. 1 VAG-E zu begrüßen, da somit der Großteil der nicht festgelegten Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) als Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 eingestuft wird.

Allerdings ist die **Formulierung zu eng gefasst**. Denn nach dieser Definition speist sich der Überschussfonds lediglich aus Mitteln der zum Bilanzstichtag vorhandenen nicht festgelegten RfB. Dies stellt eine Einschränkung durch den nationalen Gesetzgeber dar („gold-plating“), die nicht aus der Richtlinie ableitbar ist. Insbesondere in der Niedrigzinsphase ist eine flexiblere Handhabung der Vorschrift zum Überschussfonds notwendig, um die **Möglichkeit einer späteren umfassenderen Auslegung** offen zu halten. Das gilt z. B. für die Zinszusatzreserve.

Um die Flexibilität zu erhöhen, sollten die Einzelheiten zum eigenmittelfähigen Teil des Überschussfonds nicht im Gesetz, sondern in einer **Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen** festgelegt werden. Hierzu ist im Referentenentwurf eine entsprechende Ermächtigung vorzusehen.

Zusätzlich ist in der Gesetzesbegründung zu § 93 Abs. 1 Satz 1 VAG-E klarzustellen, dass hiervon die Einstufung weiterer Eigenmittel in die Qualitätsklasse 1 unberührt bleibt. Unter den Voraussetzungen der §§ 91, 92 VAG-E sind also auch andere Eigenmittel in die Qualitätsklasse 1 einzustufen.

Außerdem ist sicherzustellen, dass der Wortlaut des § 140 Abs. 1 VAG-E hinsichtlich der Definition der Fallgruppen und des Zustimmungsvorbehalts der BaFin die **Qualifizierung der nicht festgelegten RfB als Eigenmittel höchster Qualität** nicht gefährdet. § 140 Abs. 1 VAG-E muss daher unter Berücksichtigung der im Entwurf der delegierten Rechtsakten festgelegten Qualitätskriterien angepasst werden.

## 3. Zinszusatzreserve unter HGB und unter Solvency II (§ 88 Abs. 3 VAG-E)

Zu begrüßen ist, dass in § 88 Abs. 3 VAG-E die entsprechende Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Rechnungsgrundlagen und weiterer Details zur Ermittlung der Deckungsrückstellung erhalten bleibt.

Um eine angemessene Abbildung der Zinszusatzreserve (ZZR) unter Solvency II zu gewährleisten, sollte die Verordnung Folgendes vorsehen:

### ***Angemessene Berücksichtigung der ZZR in den Solvenzergebnissen***

Die durch den Aufbau der ZZR erreichte Verbesserung der Risikotragfähigkeit muss sich auch in den Solvenzergebnissen widerspiegeln. Eine rechentechnische **Abbildung der ZZR** in der Solvenzbilanz, **die zu einer direkten Minderung des Überschussfonds und damit der Eigenmittel unter Solvency II führt**, ist dabei unbedingt zu **vermeiden**.

Wenn Eigenkapitalgeber in besonders niedrigen Zinsphasen zum Aufbau der ZZR Kapitaleinschüsse leisten, verbleiben diese zudem bei einer späteren Auflösung der ZZR nicht als Eigenmittel im Unternehmen, sondern **werden im Rahmen der Überschussbeteiligung** zu großen Teilen **an die Versicherungsnehmer ausgeschüttet**. Dies ist nicht gerechtfertigt. Die ursprünglich vom Eigenkapitalgeber zur Verfügung gestellten Mittel sollten nach Auflösung der ZZR vielmehr wieder dem Unternehmen bzw. dem Eigenkapitalgeber zur Verfügung stehen.

Um diese Fehlkonstruktion zu beheben, sollte für Eigenkapitalbelastungen bei der Finanzierung der ZZR grundsätzlich eine Art „**Verlustvortrag**“ gebildet werden, um diese Mittel nicht nachträglich denjenigen zu nehmen, die sie in der kritischen Situation bereitgestellt haben. Dies ist **sachgerecht** und **schaft erst die Voraussetzungen** zur Mobilisierung von zusätzlichem Eigenkapital.

### ***Geeignete Bestimmung des Referenzzinses***

Um in der gegenwärtigen Kapitalmarktsituation ausreichende Erträge erzielen zu können, müssen die Unternehmen verstärkt in **andere festverzinsliche Anlageformen als Staatsanleihen investieren**. Eine breite Streuung sorgt für ausreichende Sicherheit. Aufgrund der langfristig vorhersehbaren Zahlungsverpflichtungen der Unternehmen kann dabei auch in relativ illiquide und länger laufende Anlageformen investiert werden, wodurch **Mehrerträge** (Spreads) gegenüber Staatsanleihen vereinnahmt werden können.

Um das Berechnungsverfahren der ZZR an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und zu gewährleisten, dass der Aufbau der ZZR in einem ökonomisch sinnvollen Ausmaß und Tempo erfolgt, **sollte der Referenzzinssatz neu kalibriert werden**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kapitalanlagestrategie der Lebensversicherer im Durchschnitt zu



Neuanlagerenditen führt, die oberhalb von auf Swaps basierenden Zinssätzen liegen.

#### **4. Umsetzung der LVRG-Bestimmungen**

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren müssen zudem die gerade verabschiedeten **Regelungen des Lebensversicherungsreformgesetzes (LVRG)** in das neue VAG Eingang finden. Dies ist bisher nicht erfolgt.

##### ***Beteiligung der Versicherungsnehmer an Bewertungsreserven***

Die Regelungen des LVRG zur **Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven** sind 1:1 in das neue VAG aufzunehmen und umsetzen. Sie führen zu einem angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der aktuell aus einem Versicherungsverhältnis Ausscheidenden gegenüber den Interessen derjenigen, deren Versicherungsverträge erst in Zukunft enden (vgl. Seite 22 der Gesetzesbegründung zum LVRG). Die Absätze 3 und 4 des § 56a VAG i. d. F. LVRG sollten als Absätze 3 und 4 dem § 139 VAG-E hinzugefügt werden. Zur damit erforderlichen Einschränkung des Verweises zur Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung (UBR) in § 161 VAG-E verweisen wir auf die Einzelanmerkungen (**Anlage 1**). Die Folgeänderungen im VVG sind in Art. 2 Abs. 53 Nr. 1 VAG-E bereits angelegt, indem § 153 Abs. 3 Satz 3 VVG i. d. F. des Referentenentwurfes auf § 139 VAG-E verweisen wird. Die weiteren Verweisungen, die durch Art. 2 Abs. 53 Nr. 1 VAG-E in § 153 Abs. 3 Satz 3 VVG eingefügt werden sollen, bedürfen hingegen der Überprüfung, da sie zum Teil nicht mit den Verweisungen des § 153 Abs. 3 Satz 3 VVG i. d. F. LVRG übereinstimmen.

Bei der gesetzestechnischen Umsetzung ist ferner sicherzustellen, dass die LVRG-Regelung zur **Behandlung von Ergebnisabführungsverträgen** bei der Anwendung einer Ausschüttungssperre in das neue VAG überführt wird.

##### ***Kollektiver Teil der RfB***

Mit dem LVRG wurde eine **RfB-Obergrenze** eingeführt. Zudem liegt der Entwurf einer RfB-Verordnung vor, in der Details zu den **kollektiven Teilen innerhalb der RfB** festgelegt werden, die wir grundsätzlich sehr begrüßen. Diese muss jedoch in verschiedenen technischen Punkten noch optimiert werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme vom 23.06.2014, die wir zur RfB-Verordnung abgegeben haben.

## **Ausschüttungssperre**

Es bleibt unklar, warum in § 134 Abs. 3 Satz 3 VAG-E eine **weitere gesetzliche Ausschüttungssperre** für den Fall vorgesehen ist, dass das Versicherungsunternehmen die Solvenzkapitalanforderungen nicht erfüllt. Danach ist nicht nur die Gewinnausschüttung, sondern auch die Auszahlung von „Überschüssen“ untersagt. Das Verhältnis dieser Vorschrift zu der gesetzlichen Ausschüttungssperre nach § 56a Abs. 2 Satz 3 VAG i. d. F. LVRG und der behördlichen Ausschüttungssperre nach § 81b Abs. 2a Satz 7 Nr. 1 VAG i. d. F. LVRG ist unklar.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Regierungsentwurf des LVRG vom 19.06.2014 klargestellt, ist die im § 56a Abs. 2 Satz 3 VAG i. d. F. LVRG vorgesehene gesetzliche Ausschüttungssperre sachwidrig und kontraproduktiv. Zudem ist die Ausschüttungssperre nach § 56a Abs. 2 Satz 3 VAG i. d. F. LVRG in einem Solvency II-Aufsichtsregime systemwidrig. Die Ausschüttungssperre nach § 56a Abs. 2 Satz 3 VAG i. d. F. LVRG muss daher entfallen und durch diejenige nach § 134 Abs. 3 Satz 3 VAG-E ersetzt werden.

Nicht klar geregelt ist in § 134 Abs. 3 Satz 3 VAG-E ferner, was der Gesetzgeber mit „Überschüssen“ meint, insbesondere ob damit die Überschussbeteiligungen erfasst sein sollen. Eine entsprechende Klarstellung ist dringend erforderlich.

### **5. Angleichung der Vorschriften für Sicherungsfonds und für die freiwillige Sicherungseinrichtung der Lebensversicherer**

Die VAG-Novellierung ist dazu zu nutzen, um eine generelle Angleichung der **wesentlichen Vorschriften** für den Sicherungsfonds und die freiwillige Sicherungseinrichtung vorzunehmen. Es ist nicht ersichtlich, wieso die freiwillige Sicherungseinrichtung rechtlich anders gestellt werden soll als der Sicherungsfonds gemäß § 223 VAG-E, da die freiwillige Sicherungseinrichtung die fehlende Existenz eines gesetzlichen Sicherungsfonds für Lebensversicherungsverträge bis zu dessen Einrichtung ausgeglichen hat. Kernpunkte der Angleichung sind die Eigenmittelerfordernisse und Berichtspflichten sowie die Verteilung des Rohergebnisses gemäß Mindestzuführungsverordnung (MindZV).

Ebenso wie beim Sicherungsfonds sollte eine Anwendung der **Vorschriften zu den Eigenmitteln** und **Berichtspflichten** gemäß Solvency II bei der freiwilligen Sicherungseinrichtung unterbleiben, um eine Angleichung an die Regelungen des Sicherungsfonds zu erreichen.

Im Hinblick auf die **Verteilung des Rohergebnisses** sollte die beim Sicherungsfonds in § 222 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz VAG-E eingeräumte Flexibilität auf die freiwillige Sicherungseinrichtung übertragen werden. Danach kann von der normalen Überschussbeteiligung abgewichen werden, bis die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass die Sanierung abgeschlossen ist und das hierfür zur Verfügung gestellte Kapital zurückgewährt wurde. Beim Sicherungsfonds trägt der Gesetzgeber hiermit dem Umstand Rechnung, dass es in einem Sicherungsfall – abweichend vom generellen Regelungszweck der MindZV – vorrangig nicht um einen Interessenausgleich zwischen den Aktionären und den Versicherungsnehmern geht, sondern um einen Interessenausgleich zwischen den Versicherungsnehmern, die zur Sanierung des Bestandes beigetragen haben, und den Versicherungsnehmern, deren Verträge gerettet wurden. Ein gerechter Ausgleich dieser Interessen ist bei der freiwilligen Sicherungseinrichtung in gleicher Weise wie beim Sicherungsfonds geboten.

Die VAG-Novellierung muss verhindern, dass Regelungen, die für aktiv im Markt stehende Versicherungsunternehmen geschaffen wurden, nicht unreflektiert auf Sicherungseinrichtungen angewandt werden.

## **6. Verwendung Interner Modelle (§ 111 Abs. 6 VAG-E)**

Das Recht der Aufsichtsbehörde, auch von den Anwerdern eines Internen Modells eine Schätzung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß der Standardformel zu verlangen, wird im § 111 Abs. 6 VAG-E verkürzt wiedergegeben. Die Aufsicht muss laut Art. 112 Abs. 7 Solvency II-Richtlinie **Gründe** vorlegen, wenn sie eine zusätzliche Bestimmung der Solvenzkapitalanforderung nach Standardformel verlangt. Die Pflicht zur Begründung muss im VAG nachgezogen werden.

## **II. Säule II**

Bei der Umsetzung der Vorgaben zur Geschäftsorganisation müssen unnötige bürokratische Vorgaben vermieden werden, die die Unternehmen **übermäßig belasten**. Dies gilt sowohl für die Qualifikationsanforderungen (Fit & Proper-Anforderungen) als auch für die Frage der Kopplung von Funktionen und die Vorschriften für Ausgliederungen.

Im Interesse der Unternehmen muss zudem auch ein nahtloses und widerspruchsfreies Zusammenwirken der europäischen und nationalen Rechtsvorschriften sichergestellt werden. Dies setzt eine weitgehende **1:1 Umsetzung** der Solvency II-Richtlinie voraus. Denn auf Ebene 2

(Delegierte Rechtsakte) wird es zukünftig ausführliche Governance-Vorgaben geben, welche eine direkte Geltung in den Mitgliedstaaten haben werden. Abweichende Vorschriften – wie z. B. für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung – sind zu vermeiden.

Auch ist bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben auf eine **einheitliche Verwendung der Begriffe** zu achten. An vielen Stellen weicht der VAG-E von der europäischen Terminologie ab. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte etwa der Begriff „Risikocontrolling-Funktion“ (§ 26 Abs. 8 VAG-E) durch „Risikomanagement-Funktion“ (vgl. Art. 44 Abs. 4 Solvency II-Richtlinie) und der Begriff „Steuerungs- und Kontrollsystem“ (§ 23 Abs. 3 Satz 2 VAG-E) durch „internes Kontrollsystem“ (vgl. Art. 41 Abs. 3 Satz 1 Solvency II-Richtlinie) ersetzt werden. Weitere Beispiele für begriffliche Inkonsistenzen sind in der Tabelle mit Einzelanmerkungen zusammengefasst (**Anlage 1**).

## **1. Keine ausufernden Qualifikationsvorgaben (§ 24 VAG-E)**

Es ist eine Einschränkung des Personenkreises erforderlich, für den die Fit & Proper-Anforderungen gelten sollen. § 24 Abs. 1 und 2 VAG-E sind daher anzupassen.

### ***Tatsächliche Leitung nur durch den Vorstand***

Dies gilt zunächst in Bezug auf die Geschäftsleiter. Die Solvency II-Richtlinie fordert die Einhaltung der Fit & Proper-Anforderungen einerseits von „**Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten**“, und andererseits von Personen, die „**andere Schlüsselaufgaben innehaben**“.

Nach deutschem Recht kann es sich bei „Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten“, **nur um Mitglieder des Vorstands** handeln. Denn nach § 76 AktG leitet nur der Vorstand das Unternehmen. § 188 Abs. 1 Satz 2 VAG-E verweist für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit insoweit auf das Aktienrecht. Die Delegation bestimmter Aufgaben auf untere Managementebenen wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Letztverantwortung für alle wesentlichen Entscheidungen trägt jedoch der Vorstand. Die Umsetzung der europäischen Vorgabe sollte sich daher auf die Geschäftsleitung beschränken.

### **Qualifikationsvorgaben nur für Inhaber von Schlüsselfunktionen**

Zudem erfassen die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit laut Art. 42 Solvency II-Richtlinie explizit nur die **Inhaber der Schlüsselfunktionen**. Eine **überschießende Erstreckung** der Normvorgaben auf **alle Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen** – wie dies die Gesetzesbegründung auf Seite 278 vorsieht – ist daher abzulehnen. Zuverlässigkeit und hinreichende fachliche Eignung des aufsichtsrechtlich nicht erfassten Personenkreises stellen die Versicherungsunternehmen bereits heute aus Eigeninteresse sicher. Für diesen Personenkreis darf es deshalb keine weiteren aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung geben. Dabei ist auch zu beachten, dass die in Art. 42 Abs. 1 Solvency II-Richtlinie geforderte „Gewährleistung eines soliden und vorsichtigen Managements“ über die tatsächliche Verantwortung auf einfacher Mitarbeiterebene hinausgeht. Folglich ist es unter dem Gesichtspunkt der Qualifikation weder geboten noch erforderlich, jeden Mitarbeiter einer Schlüsselfunktion mit dem Management des Versicherers gleichzustellen. § 24 Abs. 1 und 2 VAG-E sowie die Gesetzesbegründung hierzu sollten entsprechend eingeschränkt werden.

Zu kritisieren ist ferner, dass § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 VAG-E theoretische und praktische **Kenntnisse in „Versicherungsgeschäften“** sowie eine **dreijährige Leitungserfahrung** bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart als erforderliche Qualifikationen voraussetzen. Dies geht über die europäischen Vorgaben hinaus. Die Richtlinie selbst enthält keinerlei Vorgaben dieser Art. Nach Art. 273 Abs. 2 Delegierte Rechtsakte sind ausdrücklich auch Kenntnisse im „*insurance sector, other financial sectors or other businesses*“ zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Verschärfungen im nationalen Recht sind auch deshalb **kritisch zu sehen**, weil sie den qualifizierten Personenkreis unnötig einengen. Selbst ein Seiteneinstieg aus dem Bank- oder Wertpapierbereich wäre damit nur noch schwer möglich und damit erst Recht ein Wechsel aus der Industrie in die Versicherungswirtschaft (z. B. im Bereich der Compliance-Funktion). Dies kann zu erheblichen Personalproblemen führen.

## 2. Praktikable Umsetzung der Funktionstrennung (§ 23 Abs. 1 VAG-E)

Es ist in § 23 Abs. 1 VAG-E sowie der Gesetzesbegründung hierzu klarzustellen, dass eine Kopplung der Schlüsselfunktionen grundsätzlich möglich ist, solange keine materiellen Interessenkonflikte bestehen.

Art. 41 Abs. 1 Solvency II-Richtlinie fordert von den Unternehmen eine angemessene Trennung der Zuständigkeiten. Im Entwurf der Delegierten Rechtsakte heißt es zur Konkretisierung, dass Unternehmen ihre Aufbauorganisation so gestalten müssen, dass *„jede Funktion frei von Einflüssen bleibt, die die Fähigkeit der Funktion beeinträchtigen könnten, ihren Pflichten objektiv, fair und unabhängig nachzukommen“* (Art. 268 Abs. 1). Maßgeblich für die Kopplung der Schlüsselfunktionen ist damit, **ob materielle Interessenkonflikte bestehen.**

Bei einer Kopplung der Schlüsselfunktionen ist das Bestehen von Interessenkonflikten nicht per se anzunehmen. Vielmehr ist für eine **objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung** die Unabhängigkeit zu den zu überwachenden operativen Einheiten sicherzustellen.

Auch soweit im Einzelfall potenzielle Interessenkonflikte identifiziert werden, setzen diese nicht zwingend eine Trennung der Schlüsselfunktionen voraus. Vielmehr können in diesem Fall ggf. flankierende und absichernde Maßnahmen getroffen werden. Dies ist jedoch eine Frage des Einzelfalls und ändert nichts an der grundsätzlichen Möglichkeit der Funktionskopplung.

Auch seitens des europäischen Gesetzgebers wird eine enge Zusammenarbeit zwischen z. B. der versicherungsmathematischen Funktion und der Risikomanagement-Funktion explizit gefordert. Die versicherungsmathematische Funktion soll die Risikomanagement-Funktion bei ihren Aufgaben unterstützen und stellt aktuarielle Expertise zur Verfügung. Es ist daher wichtig, dass diese Funktionen grundsätzlich gekoppelt werden können. Gleiches gilt auch für die Kopplung der Compliance-Funktion mit anderen Schlüsselfunktionen.

Die Aufsicht verlangt bisher eine **Funktionstrennung bis auf Geschäftsleiterebene** und stützt dies auf § 64a Abs. 7 VAG a. F. sowie auf MaRisk 7.2.1 (1). Demnach soll eine Trennung zwischen Risikoaufbau und Risikoüberwachung erforderlich sein. Ausdrücklich zu trennen sind bisher Kapitalanlage, Vertrieb und passives Rückversicherungsmanagement. Eine solche Trennung ist gemäß Solvency II-Richtlinie nicht vorgesehen

und dürfte im Zusammenhang mit der Einrichtung der vier Governance-Funktionen in vielen Unternehmen, insbesondere mit kleinen Vorständen, zu erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten führen. Art. 258 Abs. 4 Delegierte Rechtsakte sieht ausdrücklich vor, dass ein Vorstand aus lediglich zwei Personen bestehen kann. Eine starre Funktionstrennung bis auf Geschäftsleiterebene ist in der Praxis nicht umsetzbar und daher abzulehnen. Dies sollte im VAG ausdrücklich klargestellt werden.

### ***Unabhängigkeit der Internen Revision***

Auch für die Interne Revision muss eine Kopplung mit anderen Schlüsselfunktionen grundsätzlich möglich sein. Bisher schließen jedoch § 30 Abs. 2 VAG-E und die entsprechende Gesetzesbegründung die Kopplung der Internen Revision mit anderen Schlüsselfunktionen kategorisch aus. Im aktuellen Entwurf der Delegierten Rechtsakte (Art. 271 Abs. 2) räumt der Europäische Gesetzgeber den Unternehmen diese Möglichkeit hingegen ausdrücklich ein. Zur Vermeidung von Widersprüchen sollte die **Kopplung der Internen Revision mit anderen Schlüsselfunktionen** daher **generell zulässig** sein. Dies ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen von großer Bedeutung.

### **3. Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (§§ 27 und 301 VAG-E)**

Es ist in § 27 VAG-E ausdrücklich klarzustellen, dass die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nicht zur Festlegung von Kapitalanforderungen dient. Diese Klarstellung sieht Art. 45 Abs. 7 Solvency II-Richtlinie ausdrücklich vor und sie sollte sich aus Gründen der Rechtssicherheit auch in § 301 VAG-E aufgenommen werden.

Zu der fehlenden Klarstellung kommt bisher verschärfend hinzu, dass in § 301 VAG-E auch die Regelungen zum **Kapitalaufschlag** verkürzt wiedergegeben werden. Gemäß Art. 37 Solvency II-Richtlinie kann ein Kapitalaufschlag nur im Zusammenhang mit einem aufsichtlichen **Überprüfungsverfahren** von der Aufsicht festgelegt werden. Dazu hat die Aufsichtsbehörde ein „modifiziertes“ SCR zu berechnen (Art. 282 Delegierte Rechtsakte), indem sie selbst Annahmen zugrunde legt, die sie für das Unternehmen für angemessen hält. Das geht jedoch aus der aktuellen Fassung des § 301 VAG-E nicht hervor. Zudem fehlen wichtige Hinweise, dass die Festsetzung eines Kapitalaufschlags nur in Ausnahmefällen und mittels eines begründeten Beschlusses zulässig ist.

#### 4. Sachgerechte Anforderungen an Kapitalanlagen

##### ***Derivate-Einsatz (§ 15 Abs. 1 Satz 2 VAG-E)***

Mit Solvency II werden neue Regeln für die Verwendung von Derivaten aufgestellt. Nach Art. 132 Abs. 4 Unterabsatz 2 Solvency II-Richtlinie sowie dem Entwurf der Leitlinien zum Governance System von EIOPA (Level 3 Guidelines) können Derivate neben dem Einsatz auf der Aktivseite (z. B. Absicherung, Erwerbsvorbereitung und Zusatzertrag) grundsätzlich auch **zur Absicherung der Passivseite** eingesetzt werden.

Demgegenüber ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 2 VAG-E eine Einschränkung des Derivateeinsatzes, die den neuen Rahmenbedingungen nicht gerecht wird. Die Regelung kann vielmehr so eng ausgelegt werden, dass sie selbst solche Absicherungsgeschäfte der Passivseite verbietet, die nach der **Verwaltungspraxis** schon heute zulässig sind (vgl. Ziffer II.3.a des BaFin Rundschreibens 3/2000 und BaFin Verlautbarung zum Einsatz von Inflationsswaps vom Juli 2012). Die Zulässigkeit des Derivateeinsatzes ist zukünftig vielmehr an § 124 Abs. 1 Nr. 5 VAG-E zu messen, der die Vorgabe aus Art. 132 Abs. 4 Unterabsatz 2 Solvency II-Richtlinie umsetzt.

Es ist daher in § 15 Abs. 1 Satz 2 VAG-E klarzustellen, dass bei Termingeschäften und Geschäften mit Optionen und ähnlichen Finanzinstrumenten ein solcher Zusammenhang anzunehmen ist, wenn der Derivateinsatz nach § 124 Abs. 1 Nr. 5 zulässig ist.

##### ***Berücksichtigung der Besonderheiten eines Rückversicherungsunternehmens bei den Anforderungen an die Kapitalanlage (§ 124 VAG-E)***

Nach geltendem Recht werden für die Angemessenheit von Mischung und Streuung die Besonderheiten des jeweiligen Rückversicherungsunternehmens berücksichtigt (§ 121b VAG). Die neuen Anlagegrundsätze nach dem Vorsichtsprinzip (**Prudent Person Principle**) sind nunmehr auf das gesamte Vermögen von Rückversicherungen anzuwenden, nicht wie bisher nur auf das qualifizierte Vermögen (Vermögen zur Bedeckung der Rückversicherungsverbindlichkeiten).

Um so wichtiger ist es, auch weiterhin die Besonderheiten der Rückversicherung und eine etwaige Holdingfunktion der Rückversicherung (mit operativen Beteiligungen) angemessen zu berücksichtigen. Dies entspricht der **Anerkennung der Holdingtätigkeit eines Rückversicherungsunternehmens** in § 15 Abs. 2 VAG-E. In § 124 muss entsprechend



dem bisherigen § 121b Abs. 1 Satz 1 a. E. VAG ein klarstellender Text aufgenommen werden, dass bei Rückversicherungsunternehmen für die Einhaltung der Anforderungen aus Absatz 1 die Besonderheiten des jeweiligen Rückversicherungsunternehmens zu berücksichtigen sind, u. a. die Kapitalausstattung sowie die gesamte Finanzsituation des Unternehmens und dessen Konzernstruktur. Zudem ist in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass insofern auch eine mögliche Holdingtätigkeit einer Rückversicherung berücksichtigt wird.

## **5. Angemessene Anforderungen an Ausgliederungen (§ 32 VAG-E)**

### ***Fokus auf kritische und wichtige Ausgliederungen von Funktionen oder Versicherungstätigkeiten***

Die Solvency II-Richtlinie (Art. 49 Abs. 2 und 3) sieht nur im Fall der Ausgliederung von **kritischen und wichtigen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten** spezielle Organisations- und Anzeigepflichten vor. Diesen Vorgaben wird § 32 Abs. 2 und 4 VAG-E nicht gerecht. Denn dort werden entsprechende Anforderungen formuliert, die ohne Beschränkung auf kritische und wichtige Funktionen oder Versicherungstätigkeiten für **sämtliche Ausgliederungsvorgänge** gelten sollen. Der deutsche Gesetzgeber geht mit solchen Regelungen über die Solvency II-Richtlinie hinaus. Es ist nicht ersichtlich, warum hier besondere Anforderungen gelten müssen, die die Wettbewerbsposition der deutschen Versicherer im europäischen Vergleich verschlechtern.

### ***Zulassung konzerninterner Erleichterungen***

Bei der **Ausgliederung an verbundene Gesellschaften** sollten nicht die gleichen Anforderungen gelten wie bei einer Ausgliederung an Dritte, denn Versicherungsunternehmen sind in der Regel mit dem Dienstleister besser vertraut. Je nach Grad der Integration gelten ggf. gruppenweit einheitliche Standards bzw. Prozesse. Auf diese Weise werden Ressourcen und Know-how gebündelt. Diese Bündelung kann die gruppenweite Steuerung erleichtern. Gleichzeitig liegen der Aufsichtsbehörde bei einer konzerninternen Auslagerung in der Regel bereits hinreichende Informationen über das Unternehmen, auf das ausgelagert werden soll, vor. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der konzerninterne Dienstleister unmittelbar oder mittelbar der Aufsicht unterliegt.

Für das konzerninterne Outsourcing sollten daher in § 32 VAG-E **weniger strenge Regelungen** verankert werden. Dabei ist insbesondere zu vermeiden, dass **ein und derselbe Dienstleister mehrfach geprüft werden muss** (z. B. hinsichtlich seiner Fähigkeiten oder vorgeschriebener Genehmigungen), wenn in einem Konzern mehrere Gesellschaften auf ein und dasselbe Gruppenunternehmen Aktivitäten auslagern. Das Gleiche muss für die Anzeigepflichten der auslagernden Gesellschaften im Fall der Ausgliederung kritischer und wichtiger Funktionen oder Versicherungstätigkeiten gelten. **Eine befreiende Anzeige für alle Unternehmen sollte** in solch einem Fall **ausreichend sein**.

### ***Gruppeninternes Outsourcing von Schlüsselfunktionen***

Bei **gruppeninternem Outsourcing von Schlüsselfunktionen** ist analog dazu eine möglichst **pragmatische Regelung** in Hinblick auf den Nachweis der Qualifikation und Zuverlässigkeit der Mitarbeiter beim Dienstleister zu schaffen. Es sollte daher in § 32 VAG-E klargestellt werden, dass bei gruppeninterner Übertragung der Schlüsselfunktionen von mehreren Gruppenunternehmen auf ein Gruppenunternehmen die Erfüllung der Anforderungen (Dokumentation, Leitlinien, Meldepflichten, Nachweise) nur einmalig nachzuweisen und nicht durch jedes Gruppenunternehmen separat zu prüfen ist.

## **6. Rolle der Compliance-Funktion**

Die Compliance-Funktion soll nach § 29 Abs. 1 VAG-E die Einhaltung der (d. h. aller) Anforderungen an das Unternehmen überwachen. Für die Beratung des Vorstandes beschränkt § 29 Abs. 2 VAG-E den Umfang nur auf die „Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes gelten“. Beide Maßstäbe sind gemessen an der Richtlinie zu weitgehend: Nach dem klaren Wortlaut von Art. 46 Abs. 2 Solvency II-Richtlinie bezieht sich die Beratungsaufgabe der Compliance-Funktion nur auf die Einhaltung **aller** Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die **zur Umsetzung der Solvency II-Rahmenrichtlinie** erlassen wurden. Auch für die übrigen Aufgaben der Compliance-Funktion gilt dieser Tätigkeitsumfang. Dies ergibt sich systematisch mit Blick auf die insoweit beschränkte Verantwortung der Geschäftsleiter (Art. 40 Solvency II-Richtlinie), deren delegierte Pflichten die Compliance-Funktion übernimmt. Inwieweit Compliance in den Unternehmen darüber hinausgehende Aufgaben wahrnimmt, ist eine individuelle Entscheidung des einzelnen Versicherers. Dies sollte nicht aufsichtsrechtlich vorgegeben werden.

### III. Säule III

Das Solvency II-Regelwerk sieht sehr umfassende Anforderungen an die Informationen vor, die gegenüber der Aufsicht und Öffentlichkeit zu berichten sind. Zusätzliche, rein nationale, Veröffentlichungs- und Berichtspflichten sollten auf jeden Fall vermieden werden. Das gilt auch für die Einführung einer verpflichtenden Testierung der Solvabilitätsübersicht. Eine solche Testierpflicht würde die deutschen Unternehmen schon alleine wegen der Umsetzungskosten gegenüber ihren europäischen Wettbewerbern unangemessen benachteiligen.

#### 1. Verpflichtende Testierung der Solvabilitätsübersicht (§ 35 Abs. 2 VAG-E)

Eine Verpflichtung zur externen Überprüfung von Informationen, die gegenüber der Aufsicht und Öffentlichkeit zu berichten sind, sieht die Solvency II-Richtlinie nicht vor. Strikt abzulehnen ist daher § 35 Abs. 2 VAG-E, der **eine verpflichtende Testierung** der Solvabilitätsübersicht durch den Abschlussprüfer vorsieht. Das gilt auch für die im § 35 Abs. 4 verankerte Prüfungs- und Meldepflicht des Abschlussprüfers für die SCR- und MCR-Bedeckung.

Der aufsichtsrechtliche Überprüfungsprozess ist eine **originär hoheitliche** und keine auf externe Prüfer der Unternehmen delegierbare Aufgabe. Zudem können auch die Unternehmen nicht von ihrer Pflicht entbunden werden, die zur Erfüllung der Solvency II-Anforderungen notwendigen Systeme und Strukturen in eigener Verantwortung aufzubauen und in ihrer Funktionsfähigkeit laufend zu überwachen. Daher würde der Einsatz von externen Abschlussprüfern für die Unternehmen **zu keinerlei Erleichterungen** führen.

Eine verpflichtende Testierung der Solvabilitätsübersicht wird zudem die **Abschlussprüfung massiv verteuern**. Auch wenn die Solvabilitätsübersicht ebenfalls am Jahresende erstellt wird, ist sie kein Bestandteil des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und folgt im Wesentlichen anderen Bewertungsprinzipien. Die Testierung würde daher eine separate umfassende Prüfung erfordern, die mit erheblichen Zusatzkosten einhergeht.

Der im Referentenentwurf aufgeführte **Erfüllungsaufwand** der Wirtschaft für die geplante Testierungspflicht in Höhe von 2.055.937,50 Euro spiegelt keinesfalls die zu erwartende Belastung der Branche wider und deckt lediglich unternehmensinterne Aufwendungen z. B. aufgrund der Anpassung von internen Prozessabläufe ab. Das an die Abschlussprüfer zu

zahlende **Honorar** wird dabei gänzlich ausgeklammert. Rechnet man interne Aufwendungen und externe Kosten zusammen, kann der Gesamtaufwand nach Verbandsschätzung **über 22 Mio. Euro** jährlich liegen.

## 2. Einführung der Solvabilitätsübersicht (§ 74 Abs. 1 VAG-E)

Die Solvency II-Richtlinie enthält keine Verpflichtung zur Erstellung einer Solvabilitätsübersicht. Der Begriff wird im Referentenentwurf auch an verschiedenen Stelle – über alle drei Säulen – **mit unterschiedlicher Auslegung** verwendet (vgl. § 74 Abs. 1; § 217 i. V. m. § 216; Gesetzesbegründung Seite 295 ff. VAG-E).

Ungeachtet dessen muss sichergestellt werden, dass die Einführung der Solvabilitätsübersicht **keine zusätzlichen Berichts- oder Veröffentlichungspflichten** nach sich zieht. Inhalt und Form der Berichterstattung werden durch den europäischen Gesetzgeber definiert und durch EIOPA anhand technischer Durchführungsstandards ausgestaltet.

## IV. Aufsicht über Versicherungsgruppen (§§ 248 und 276 VAG-E)

Für **international agierende Versicherungsgruppen** ist entscheidend, dass der Gesetzgeber die europäischen Vorgaben 1:1 umsetzt. Nationale Alleingänge bei der Umsetzung sind unbedingt zu vermeiden, da sie die Harmonisierungsbemühungen von Solvency II konterkarieren und zu **Wettbewerbsverzerrungen** zwischen nationalen Versicherungsmärkten führen. Bei der konkreten Ausgestaltung der Anforderungen müssen die gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

### **Nationale Subgruppenaufsicht**

Der Referentenentwurf setzt in § 248 VAG-E das Mitgliedstaatenwahlrecht zu einer **Subgruppenaufsicht auf nationaler Ebene** um (nach aufsichtlichem Ermessen). Damit wird neben der Solo-Aufsicht und der Aufsicht auf Ebene des obersten Mutterunternehmens mindestens eine zusätzliche dritte Ebene der Beaufsichtigung eingeführt. Eine Subgruppenaufsicht ist eine **willkürliche Ausschnittsbetrachtung** einer Gruppe, die der Steuerungs- und Risikosicht der Gruppe widerspricht. Eine einseitige Ausübung der Subgruppenaufsicht durch einzelne Mitgliedstaaten gefährdet zudem die **Wettbewerbsgleichheit** internationaler Gruppen. Wenn hier nicht alle Mitgliedstaaten gleichgerichtet handeln, kommt es zu Wettbewerbsverzerrungen. Diese können nur vermieden

werden, wenn die Aufsichtsbehörde zumindest verpflichtet wird, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Dies könnte durch Absprachen mit den anderen beteiligten Aufsichtsbehörden geschehen, die gesetzlich angelegt sein müssten. Ein Flickenteppich der Subgruppenaufsicht ist in jedem Fall zu vermeiden.

### ***Mitwirkungspflichten der Gruppenunternehmen***

Nach § 276 VAG-E sind die in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen „befugt“, alle zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen notwendigen Informationen auszutauschen. Die reine Befugnis genügt jedoch nicht, einen **hinreichend sicheren Informationsfluss** über die gesellschaftsrechtlichen Grenzen selbstständiger gruppenangehöriger Gesellschaften hinweg zu gewährleisten. Entsprechend der Bestimmung des § 294 Abs. 3 HGB für den Konzernabschluss und der Regelung des § 18 Abs. 4 Finanzkonglomerataufsichtsgesetz sollte eine **Verpflichtung zur Übermittlung der notwendigen Informationen** eingeführt werden. Dies entspricht der Zielsetzung des Art. 254 Solvency II-Richtlinie, den notwendigen Informationszugang sicherzustellen.

Das VAG sollte auch für die vergleichbare Thematik der **gruppenweiten Durchsetzung der zahlreichen Governance- und Organisationsanforderungen** Regelungen vorsehen. Andernfalls ergeben sich zunehmend Konflikte zwischen dem Gesellschaftsrecht, das der Einflussnahme des übergeordneten Unternehmens strenge Grenzen setzt, und dem Aufsichtsrecht, das gesellschaftsrechtliche Grenzen ignoriert und für die weitreichenden Governance- und Organisationsanforderungen in der Gruppe eine haftungsmäßige Verantwortlichkeit der Organe des übergeordneten Unternehmens statuiert. Das Konfliktpotenzial erhöht sich weiter, wenn es sich bei der Tochtergesellschaft um ein börsennotiertes Unternehmen handelt und die **kapitalmarktrechtlichen Regelungen** der Einflussnahme des Mutterunternehmens weitergehende Grenzen setzen. Konfliktpotential besteht auch für Finanzkonglomerate, wenn die gesetzlichen Regelungen für Banken und Versicherer nicht aufeinander abgestimmt sind.

Der Konflikt lässt sich nur in der Weise lösen, dass notwendige **Mitwirkungspflichten** nachgeordneter Unternehmen für die Gruppenanforderungen **gesetzlich begründet** werden oder alternativ im Gesetz ein **genereller Vorbehalt des Gesellschaftsrechts** in das Gesetz aufgenommen wird. In § 18 Abs. 4 Satz 1 Finanzkonglomerataufsichtsgesetz ist das zumindest angelegt. Denn dort wird gefordert, dass eine „ordnungsgemäße Organisation“ eingerichtet wird, um aufsichtsrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

## V. Ergänzende Regulierungsnotwendigkeit

### 1. Verlängerung der Übergangsfrist für die Bedeckung der freien RfB im sonstigen gebundenen Vermögen

Der Referentenentwurf ist durch eine Regelung zur Übergangsfrist für die Bedeckung der freien RfB im sonstigen gebundenen Vermögen zu erweitern. Aktuell besagt **Art. 6 § 3 KredSanG**: „§ 54 Abs. 5 VAG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens gehört, erst ab dem 31. Dezember 2014 bei der Berechnung des Umfangs des sonstigen gebundenen Vermögens zu berücksichtigen ist.“

Mit dem Inkrafttreten von Solvency II wird es die Vermögenskategorie „sonstiges gebundenes Vermögen“ für Unternehmen, für die das neue Aufsichtssystem gilt, nicht mehr geben. Da das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen allerdings erst am 01.01.2016 in Kraft treten soll, ist es erforderlich, die Übergangsregelung **für die Zeit zwischen dem 31.12.2014 und dem 01.01.2016** zu verlängern. Sonst wären die Versicherungsunternehmen gezwungen, für einen Zeitraum von 12 Monaten aufwendige Umbuchungen vorzunehmen und ihre Portfolios grundlegend umzustrukturieren.

### 2. Konkretisierung der Regelungen zu Rückkaufswerten

Das Gesetzgebungsverfahren sollte zum Anlass genommen werden, eine **Konkretisierung der Mindest-Rückkaufswert-Regelung** vorzunehmen. Der bisherige Gesetzestext enthält insbesondere keine Bestimmung dazu, wie die Verteilung von Abschluss- und Vertriebskosten bei einer Kündigung eines Versicherungsverhältnisses, dessen Beitragszahlungsdauer kürzer als fünf Jahre ist, zu erfolgen hat. Bereits aus Gründen der Rechtssicherheit sollte die gesetzliche Regelung entsprechend präzisiert werden.

Ferner sollte die in § 169 Abs. 6 VVG vorgesehene Anpassungsmöglichkeit von Rückkaufswerten konkretisiert und erweitert werden: In einem **Szenario eines steilen Zinsanstiegs** sinken die Marktwerte der Kapitalanlagen der Versicherer, die überwiegend aus festverzinslichen Wertpapieren bestehen, erheblich. Kauft ein Versicherungsnehmer in einer solchen Situation seinen Vertrag zurück, sind die auf diesen Vertrag entfallenden stillen Lasten von den verbleibenden Versicherungsnehmern zu tragen. Dies führt nicht nur zu einer Ungleichbehandlung zwischen den Versicherungsnehmern, sondern beeinträchtigt auch die Möglichkeit zur Darstellung

der Garantien der im Bestand verbleibenden Versicherungsnehmer und belastet die Risikotragfähigkeit der Versicherer.

### 3. Rechtssichere Datenübertragung bei Ausgliederungen

Häufig ist mit der Ausgliederung der Tätigkeiten gemäß § 32 VAG-E auch die Übertragung und weitere Verarbeitung **der personenbezogenen Daten** von Versicherungsnehmern, Versicherten oder Anspruchstellern verbunden. Da das Versicherungsaufsichtsrecht keine Aussagen zum Datenschutzrecht trifft, werden die allgemeinen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes angewandt. Dieses setzt insbesondere der Verarbeitung von Gesundheitsdaten sehr enge Grenzen. Häufig bleibt nur die Einwilligung jedes einzelnen Versicherungsnehmers als Rechtsgrundlage, da die Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG nach Ansicht der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden ausscheidet, sobald die Aufgabenwahrnehmung selbständig und mit eigenem Entscheidungsspielraum erfolgt. Ist das auslagernde Unternehmen ein Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherer, besteht zudem eine Rechtsunsicherheit, ob eine solche Vorgehensweise gegen § 203 StGB verstößt, welcher die Weitergabe von Privatgeheimnissen durch Versicherungsmitarbeiter untersagt.

Um **Rechtssicherheit für Versicherungsunternehmen und deren Kunden** zu erlangen, bedarf es dringend einer eindeutigen Rechtsgrundlage für die Datenübertragung und anschließende Verarbeitung. Im VAG sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die mit der Ausgliederung der Funktionen oder Tätigkeiten verbundene Datenweitergabe und anschließende Datenverarbeitung **datenschutzrechtlich zulässig** ist und **keinen Verstoß** gegen § 203 StGB darstellt. Die Voraussetzung dafür sollte sein, dass durch Vertrag oder verbindliche Unternehmensregeln sichergestellt ist, dass Datenschutz und Datensicherheit beim Dienstleister auf gleichem Niveau gewährleistet sind wie im Unternehmen selbst. Das muss auch dann gelten, wenn besondere Arten personenbezogener Daten, also insbesondere Gesundheitsdaten, verarbeitet werden.

**Rechtssicherheit** durch eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm sollte zudem in den Fällen hergestellt werden, in denen deutsche Rückversicherer Kunden- bzw. Geschädigtendaten von ausländischen Erstversicherern verarbeiten. In zahlreichen Ländern gibt es keine gesetzliche Verpflichtung zur Einholung einer Einwilligung. Mangels direktem Kontakt zu den Kunden oder Geschädigten ist es den Rückversicherern auch nicht möglich, diese Einwilligung einzuholen. Werden diese Daten, zu denen auch Gesundheitsdaten gehören, an deutsche Rückversicherer im Rahmen der geschäftlichen Beziehungen zu ausländischen Erstver-

sicherern weitergegeben, fehlt es an einer verlässlichen Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung der Rückversicherer.

#### 4. Anpassung der bestehenden Verträge mit Vermittlern

Die mit dem LVRG verabschiedete **Absenkung des Höchstzillmersatzes auf 25 Promille** belastet einseitig die Versicherer, da diese keine Möglichkeit haben, die bestehenden Vermittlerverträge anzupassen. Die Vertriebskosten eines Versicherers resultieren zum Großteil aus Verpflichtungen, die in den einzelvertraglichen Vereinbarungen zwischen ihm und den Vermittlern fixiert sind. Das gilt insbesondere für die über 200.000 im IHK-Register eingetragenen Versicherungsvertreter. Die Umsetzung der Neuregelung kann bisher nur mit künftigen Versicherungsvertretern erfolgen. Die bestehenden Verträge können die Versicherungsunternehmen hingegen grundsätzlich nicht einseitig ändern. Es ist daher eine Regelung erforderlich, die eine Anpassung bereits bestehender Vermittlerverträge ermöglicht.

Wirkungsvoller und daher besser als die im LVRG verabschiedete Absenkung des Höchstzillmersatzes auf 25 Promille wäre bei kapitalbildender Lebensversicherung mit der laufenden Beitragszahlungen eine **gesetzliche Deckelung der kalkulatorischen Abschlusskosten** auf maximal 0,4 % der Beitragssumme pro Jahr. Die kalkulierten Abschlusskosten dürften dabei längstens für die ersten 10 Vertragsjahre eingerechnet werden. Dieser Vorschlag führt zu deutlich höheren Rückkaufswerten innerhalb der ersten Jahre der Vertragslaufzeit und wird damit den veränderten Anforderungen der Gesellschaft an die Flexibilität von Lebensversicherungen gerecht (vgl. dazu **Anlage 2**).

#### 5. Verankerung des Provisionsabgabeverbots

Derzeit regeln die auf Basis der Ermächtigungsgrundlage in § 81 Abs. 3 VAG (§ 298 Abs. 4 VAG-E) erlassenen Verordnungen, dass die **Abgabe der Vermittlungsvergütungen** an Personen, die am Versicherungsvertrag beteiligt sind, untersagt ist. Um sowohl für Versicherungsunternehmen als auch für Versicherungsvermittler **Rechtssicherheit zu schaffen**, sollte das sogenannte Provisionsabgabeverbot statt durch Verordnungen direkt im VAG geregelt werden. Das Verbot von Begünstigungsverträgen kann demgegenüber entfallen, da dessen Zweck bereits über das Provisionsabgabeverbot erreicht wird.



Das Verbot der Abgabe von Vermittlungsvergütungen dient dem **Verbraucherschutz** sowie der **Sicherstellung der Beratungsqualität** beim Abschluss von Versicherungsverträgen. Es schützt den Verbraucher vor übereilten Vertragsabschlüssen sowie vor falschen Anreizen beim Abschluss von Versicherungsverträgen. Das Verbot der Abgabe von Vermittlungsvergütungen sollte daher direkt im VAG verankert werden. Die Einhaltung des Verbotes sollte durch eine entsprechende Bußgeldvorschrift sichergestellt werden.

## 6. Inhalt des Sicherungsvermögens / Aufrechnungsverbot

Es ist eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich des **Aufrechnungsverbots zwischen Erst- und Rückversicherer** notwendig (§ 130 Abs. 2 Satz 2 VAG-E). Denn das seit 2008 geltende Aufrechnungsverbot in § 77 Abs. 2 Satz 2 VAG sowie ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.07.2011 (Az.: IV ZR 117/09) führten zu einer unklaren Rechtslage über den Inhalt des Sicherungsvermögens. Die BaFin hat darauf mit einer Ergänzung der FAQ zu ihrem Rundschreiben 4/2011 vom 15.04.2011 reagiert und geht nun ausdrücklich davon aus, dass das gesetzliche Aufrechnungsverbot die Kontokorrentabreden zwischen Erst- und Rückversicherer im laufenden Geschäftsbetrieb nicht beeinträchtigt. Neben den Anteilen der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Bruttorestellungen ist nach Ansicht der BaFin zusätzlich eine positive Saldoforderung aus liquiden Abrechnungsverbindlichkeiten des Erstversicherers sicherungsvermögensfähig. Diese **Auslegungsentscheidung der BaFin** ist ein erster Schritt zu mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen. Konsequenterweise wird sie deshalb in verbindliches Recht überführt (vgl. § 2 AnIV, die gerade novelliert wird). Die Anlageverordnung wird nach der Umsetzung von Solvency II in nationales Recht jedoch nur noch für kleine Versicherungsunternehmen gelten bzw. ganz entfallen, so jedenfalls die Gesetzesbegründung zu § 226 VAG-E (Seite 322). Die Begründung ist hier insofern widersprüchlich. Daher sollte der Inhalt von § 2 AnIV direkt in das VAG überführt werden, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Dies könnte z. B. durch Ergänzung von § 125 VAG-E erfolgen.

## VI. Weiterer Änderungsbedarf

Weiterer Änderungsbedarf an dem VAG-E besteht u. a. im Hinblick auf die Aufsichtsbefugnisse, die Anzeigepflichten sowie beim Kreditaufnahmeverbot.

### ***Aufsichtsbefugnisse***

Von grundlegender Bedeutung für die Versicherungswirtschaft ist eine effektive, mit allen erforderlichen Befugnissen ausgestattete Aufsicht. Einzelne im VAG-E geregelte Befugnisse für die Aufsicht gehen jedoch **über die Vorgaben der Solvency II-Richtlinie hinaus** und sind in dieser Form auch nicht erforderlich.

So muss die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse im Einklang mit den Vorgaben des nationalen Rechts stehen. § 297 Abs. 2 VAG-E stellt in der bisherigen Fassung eine nicht zulässige **Abkehr vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** dar. Denn danach könnte die Behörde unter gleich geeigneten Maßnahmen unabhängig von der Wirkung für das Versicherungsunternehmen frei wählen. Maßgeblich sollen dabei alleine die Belange der Versicherten sein. Deren Schutz ist aber bereits **Anlass und Gegenstand der jeweiligen Maßnahme der Aufsichtsbehörde**. In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit kann es dagegen nur um den Adressaten der Maßnahme, also das Versicherungsunternehmen gehen. Außerdem ist es mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar, den Unternehmen die Darlegungslast dafür aufzubürden, dass es andere wirksame Mittel gibt. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu erfüllen, ist daher in § 297 Abs. 2 VAG-E zu regeln, dass die Aufsichtsbehörde das für das Versicherungsunternehmen mildeste, geeignete Mittel zu bestimmen hat und dieses Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen muss.

### ***Aufsichtsmaßstab***

Auch der **Aufsichtsmaßstab** ist zu weitgehend. Die Aufsicht ist – jedenfalls soweit es um Erstversicherungsunternehmen geht – weiterhin als Missstandsaufsicht ausgestaltet (§§ 298 Abs. 1; 294 Abs. 2 VAG-E). Ob dies in Einklang mit Art. 34 Abs. 1 Solvency II-Richtlinie steht, ist äußerst fraglich. Die Richtlinie kennt den Begriff des „Missstands“ nicht. Aufsichtsmaßstab ist vielmehr die Einhaltung der relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Rechtsaufsicht). Ebenso wie bei der Tätigkeitslandaufsicht über EU-ausländische Unternehmen sollten die Vorschriften

der §§ 298 Abs. 1; 294 Abs. 2 VAG-E daher auf eine reine Legalitätsaufsicht beschränkt werden.

Außerdem führt auch das neue „Hauptziel“ des Gesetzes, der Schutz der Versicherungsnehmer (§ 294 Abs. 1 VAG-E), zumindest zu Missverständnissen. Es sollte klargestellt werden, dass Regelungsgegenstand des VAG nicht der Schutz des individuellen Versicherungsnehmers sein kann. So auch der neue § 4 Abs. 1a FinDAG in der Fassung des aktuellen Referentenentwurfs zum Kleinanlegerschutzgesetz.

### ***Abberufungsbefugnisse***

Ferner sind die **Abberufungsmöglichkeiten** nach § 303 Abs. 2 VAG-E zu weitgehend. Dies liegt vor allem an der übermäßig weiten Interpretation von Personen, die das Unternehmen leiten (§ 24 VAG-E). Zwar spricht § 303 Abs. 2 VAG-E nur von den „Verantwortlichen“. Nach der Gesetzesbegründung soll allerdings die Abberufung sämtlicher Personen durch die Aufsichtsbehörde möglich sein, für die aufsichtsrechtliche Qualifikationsanforderungen des § 24 VAG-E bestehen. So würde die BaFin die Befugnis erhalten, auch **einfache Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens** „abzuberufen“. Das ist von der Solvency II-Richtlinie nicht gedeckt. Allenfalls denkbar ist, dass neben dem Vorstand auch **die verantwortlichen Inhaber** einer Funktion von der Vorschrift erfasst sind, nicht jedoch deren sämtliche Mitarbeiter.

### ***Verwarnung***

Kritisch ist zudem, dass § 303 Abs. 1 VAG-E für das neue Instrument der **Verwarnung** kein Verschuldenserfordernis vorsieht. Ohne ein solches Verschuldenserfordernis erweist sich die Regelung als unverhältnismäßig, weil es dann nur noch auf die generelle Verantwortlichkeit und nicht auf ein Verschulden des Einzelnen ankommt, mithin also individuelle Umstände nicht berücksichtigt werden. § 303 Abs. 1 VAG-E ist deshalb zu ergänzen.

### ***Allgemeines Befragungs- und Auskunftsrecht, Bebußung***

Zudem soll mit § 305 Abs. 1 Nr. 1 VAG-E erstmals ein allgemeines Befragungs- und Auskunftsrecht der Aufsichtsbehörde gegenüber sämtlichen Beschäftigten eines Versicherungsunternehmens eingeführt werden. Dies ist bereits deshalb nicht europarechtskonform, da Adressaten von Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 34 Abs. 2 Solvency II-Richtlinie **allein Unternehmen und deren Organe sein können**. Besonders kritisch ist,

dass die Auskunftsrechte nach § 305 Abs. 2 VAG-E selbst bei Nicht-Versicherungsunternehmen Anwendung finden sollen. Die BaFin hätte dann bspw. einen direkten Auskunftsanspruch gegenüber den Beschäftigten eines Dienstleisters (Nr. 2).

Abzulehnen ist die Vorschrift auch deshalb, weil auf sie in dem **Bußgeldtatbestand des § 332 Abs. 3 Nr. 6 VAG-E** Bezug genommen wird. Es wird damit erstmals eine Rechtsgrundlage für Bußgelder gegen einzelne Angestellte eines Versicherungsunternehmens und sogar der Dienstleister geschaffen. Dies führt zu einer unnötigen Kriminalisierung der Mitarbeiter. Zudem soll **keine vorherige aufsichtsbehördliche Anordnung** ergehen und bereits Fahrlässigkeit für eine Bebußung genügen. Eine derart weitgehende Vorschrift ist grob **unverhältnismäßig** und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

Wegen der fehlenden Voraussetzung einer vollziehbaren Anordnung ist auch unklar, welche Bedeutung § 332 Abs. 3 Nr. 5 VAG-E in Bezug auf das Befragungs- und Auskunftsrecht nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 VAG-E noch zukommen soll, wenn Nr. 6 keine vollziehbare Anordnung mehr voraussetzt. Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung erläutert werden.

### ***Einsetzung eines Sonderbeauftragten***

Nicht nachvollziehbar ist zudem, weshalb in § 307 VAG-E für die Einsetzung eines **Sonderbeauftragten** bei Versicherungsunternehmen **keinerlei tatbestandliche Voraussetzungen** vorgesehen sind. Eine derartige Einsetzung ist ein schwerer Eingriff in die Unternehmensorganisation. Dementsprechend sieht etwa § 293 Abs. 3 VAG-E für die Einsetzung eines Sonderbeauftragten bei einer Versicherungsholdinggesellschaft klare tatbestandliche Eingriffsvoraussetzungen vor (z. B. Verstoß gegen VAG-Normen). § 307 VAG-E ist daher entsprechend zu ergänzen.

### ***Genehmigungspflicht Unternehmensverträge***

Ein weiteres Beispiel für eine überschießende Umsetzung der europäischen Vorgaben stellt das Genehmigungserfordernis nach § 12 VAG-E für **Unternehmensverträge** dar. Diese sind nach § 9 VAG-E nicht mehr Bestandteil des Geschäftsplans. Sie können daher auch keiner Genehmigungspflicht unterworfen werden, denn weder die Solvency II-Richtlinie noch die Entwürfe der Durchführungsrechtsakte sehen eine solche Pflicht vor.

### **Anzeigepflichten gem. § 47 Nr. 1 VAG-E**

Auch die Anzeigepflichten sind kritisch zu überprüfen. § 47 Nr. 1 VAG-E sieht vor, dass bereits die vorgesehene Bestellung von Geschäftsleitern und Schlüsselfunktionsinhabern anzuzeigen ist („**Absichtsanzeige**“). Dies geht über die Solvency II-Richtlinie (Art. 42 Abs. 2) hinaus. Dort ist lediglich eine nachträgliche Anzeigepflicht statuiert. § 47 Nr. 1 VAG-E ist daher dementsprechend zu ändern.

### **Kreditaufnahmeverbot gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 VAG-E**

Ferner findet sich in § 15 Abs. 1 Satz 3 VAG-E noch immer das Kreditaufnahmeverbot, für das es keine Grundlage in den europäischen Regelungen gibt und das in anderen Mitgliedstaaten der EU nicht existiert. Das Kreditaufnahmeverbot benachteiligt die deutsche Versicherungswirtschaft und sollte nicht in das neue VAG aufgenommen werden.

### **Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers, § 13 Abs. 7 VAG-E**

§ 13 Abs. 7 VAG-E sieht ein Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Bestandsübertragungen vor, soweit sich hierdurch die für die Finanzaufsicht zuständige Behörde ändert. Diese Vorschrift sollte gestrichen werden. Denn nach EU-Recht gilt die Finanzaufsicht in den einzelnen Mitgliedsstaaten als gleichwertig. Es ist daher sehr fraglich, ob die Vorschrift mit EU-Recht vereinbar ist. Zumindest ist die Vorschrift ein falsches Signal im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung der Aufsicht in Europa. Außerdem gefährdet das Kündigungsrecht Bestandsübertragungen, die ggf. zum Zwecke der Sanierung erfolgen. Das Sonderkündigungsrecht ist daher zu streichen. Jedenfalls sollte es aber nicht für Übertragungen innerhalb der EU/EWR-Staaten gelten.

### **Lebens-Rückversicherung und Nicht-Lebensrückversicherung als „Sammelsparten“ auch für Erstversicherer, die zusätzlich die Rückversicherung betreiben wollen**

§ 10 Abs. 3 VAG-E fasst für Unternehmen, die ausschließlich die Rückversicherung betreiben, die Sparten in zwei „Sammelsparten“ zusammen: Die „Sammelsparte“ Lebens-Rückversicherung und die „Sammelsparte“ Nicht-Lebensrückversicherung. Diese „Sammelsparten“ sollten auch für Erstversicherungsunternehmen gelten, soweit diese gemäß § 10 Abs. 2 VAG-E auch die Rückversicherung betreiben. Die Rückversicherungserlaubnis des Erstversicherungsunternehmens sollte also nicht auf

diejenigen Sparten limitiert sein, für die das Erstversicherungsunternehmen eine Zulassung als Erstversicherung hat.

## VII. Erfüllungsaufwand der Versicherungswirtschaft

Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes spiegelt die Belastungen der Versicherungswirtschaft nicht adäquat wider. Danach soll der Erfüllungsaufwand der Branche **fast um 70 Mio. Euro** niedriger ausfallen, als vom Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der 10. VAG-Novelle 2011 geschätzt. Bereits 2011 hatte die Versicherungsbranche aber **weitaus höhere Kosten ermittelt**, als seinerzeit vom Bundesministerium der Finanzen angenommen (vgl. Drs. 17/9342, Seite 137).

Die jetzige Berechnung ist um so weniger verständlich, als es in der Zwischenzeit keine Änderungen der Solvency II-Richtlinie gegeben hat, die zu geringeren Anforderungen an die Versicherungsunternehmen führen. Im Gegenteil: Sowohl die BaFin als auch die europäische Aufsichtsbehörde EIOPA haben in den letzten Monaten ihre **Erwartungshaltung** hinsichtlich der praktischen Umsetzung der Solvency II-Vorgaben weitgehend konkretisiert und dabei an vielen Stellen strengere Erfüllungskriterien definiert, als sich direkt aus der Solvency II-Richtlinie ergibt (vgl. dazu insbesondere die Ausführungen im Abschnitt II).

Kritisch ist auch zu sehen, dass viele Aspekte in der Berechnung des Erfüllungsaufwandes **nicht berücksichtigt** wurden, obwohl sie für die Solvency II-Umsetzung von wesentlicher Bedeutung sind. Nicht aufgenommen sind bspw. der Erfüllungsaufwand, der bei der Erfüllung der Qualifikationsanforderungen oder bei der Berücksichtigung von Ausgliederungsverträgen entsteht. Daneben bleiben auch sämtliche Kosten für die Entwicklung Interner Modelle unbeachtet.

Ferner ist es nicht sachgerecht, dass die aktuelle Kostenberechnung **lediglich unternehmensinterne Aufwendungen erfasst**. Die Versicherungsunternehmen sind jedoch bei der Umsetzung der Solvency II-Anforderungen auf Dienstleistungen angewiesen. **Diese Kosten für die externen Dienstleister fließen bislang nicht in die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes ein**. Eine Berücksichtigung würde den Erfüllungsaufwand um ein Vielfaches erhöhen. Dabei schlagen insbesondere IT-Aufwendungen oder die verpflichtende Testierung der Solvabilitätsübersicht durch einen externen Wirtschaftsprüfer (vgl. dazu Abschnitt III.1) erheblich zu Buche.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die bisherigen Schätzungen laut Referentenentwurf **nicht annähernd den Kosten entsprechen**, die die Branche bei der Umsetzung der Solvency II-Anforderungen aufzubringen hat. Es darf nicht vergessen werden, dass der mit den neuen Regelungen einhergehende Umsetzungsaufwand letztendlich von Kunden getragen wird.

### **VIII. Einzelanmerkungen**

Eine Synopse mit Einzelanmerkungen ist der Stellungnahme als **Anlage 1** beigefügt.

Berlin, den 7. August 2014